



Bekanntmachung der 7. Änderungsatzung vom 16.12.2020 zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014	Seite 210
Bekanntmachung der 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)	Seite 212
Bekanntmachung der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440 - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW	Seite 214
Bekanntmachung der Förderrichtlinie der Stadt Verl zur Förderung eines Lastenrades	Seite 216

Bekanntmachung

der 7. Änderungsatzung vom 16.12.2020 zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 7. Änderungsatzung zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014 beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 6 wird der Betrag:

„1,62 €“ durch „1,70 €“ ersetzt.

Artikel II

§ 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen je Meter Grundstücksanschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zum Übergabeschacht, in einer Tiefe im Mittel von

0,00 m bis	1,50 m	67,00 €
1,51 m bis	2,00 m	77,00 €
2,01 m bis	2,50 m	83,00 €
über 2,50 m		95,00 €

Außerdem erhält § 22 Absatz 3 folgende Fassung und Ergänzung:

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen für einen Übergabeschacht (Durchmesser 800 mm) bei einer Tiefe von

0,00 m bis	1,50 m	540,00 €
1,51 m bis	2,00 m	580,00 €
2,01 m bis	2,50 m	640,00 €
über 2,50 m		710,00 €

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen für einen Übergabeschacht (Durchmesser 1000 mm) bei einer Tiefe von

0,00 m bis	1,50 m	675,00 €
1,51 m bis	2,00 m	725,00 €
2,01 m bis	2,50 m	800,00 €
über 2,50 m		890,00 €

Artikel III

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen für einen Übergabeschacht (Durchmesser 800 mm) bei einer Tiefe von

0,00 m bis	1,50 m	722,00 €
1,51 m bis	2,00 m	780,00 €
2,01 m bis	2,50 m	830,00 €
über 2,50 m		900,00 €

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen für einen Übergabeschacht (Durchmesser 1000 mm) bei einer Tiefe von

0,00 m bis	1,50 m	890,00 €
1,51 m bis	2,00 m	985,00 €
2,01 m bis	2,50 m	1.080,00 €
über 2,50 m		1.250,00 €

Artikel IV

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen für einen Übergabeschacht (Durchmesser 800 mm) bei einer Tiefe von

0,00 m bis	1,50 m	900,00 €
1,51 m bis	2,00 m	980,00 €
2,01 m bis	2,50 m	1.020,00 €
über 2,50 m		1.080,00 €

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen für einen Übergabeschacht (Durchmesser 1000 mm) bei einer Tiefe von

0,00 m bis	1,50 m	1.110,00 €
1,51 m bis	2,00 m	1.240,00 €
2,01 m bis	2,50 m	1.360,00 €
über 2,50 m		1.610,00 €

Artikel V

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen für einen Übergabeschacht (Durchmesser 800 mm) bei einer Tiefe von

0,00 m bis	1,50 m	1.086,00 €
1,51 m bis	2,00 m	1.180,00 €
2,01 m bis	2,50 m	1.210,00 €
über 2,50 m		1.264,00 €

Die Einheitssätze für einen Neuanschluss bei Freispiegelleitungen betragen für einen Übergabeschacht (Durchmesser 1000 mm) bei einer Tiefe von

0,00 m bis	1,50 m	1.312,00 €
1,51 m bis	2,00 m	1.506,00 €
2,01 m bis	2,50 m	1.646,00 €
über 2,50 m		1.976,00 €

Artikel VI

Artikel I und II treten zum 01.01.2021 in Kraft,
Artikel III tritt zum 01.01.2022 in Kraft,
Artikel IV tritt zum 01.01.2023 in Kraft,
Artikel V tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 16.12.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.

Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffern 1., 1.A, 1.B, und 3. folgende Fassung:

§ 4

1. Die Gebühr für die Restmüllbehälter wird nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

1. A Die Restmüllgebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß:

von 60 l Volumen ab 01.01.2021	82,90 €
von 80 l Volumen ab 01.01.2021	110,54 €
von 120 l Volumen ab 01.01.2021	165,84 €
von 240 l Volumen ab 01.01.2021	331,64 €

für 13 Leerungen im Kalenderjahr.

Bei weniger als 13 Leerungen im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung auf Grund der Pflichtleerung gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl.

Bei An- und Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z. B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

Die Abfallbehälter werden den Anschlusspflichtigen von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

1. B Für jede über 13 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter:

von 60 l Volumen ab 01.01.2021	6,38 €
von 80 l Volumen ab 01.01.2021	8,50 €
von 120 l Volumen ab 01.01.2021	12,76 €
von 240 l Volumen ab 01.01.2021	25,51 €

Bei unterjähriger Abmeldung eines Abfallbehälters werden Leerungen, die über der in § 4 Abs. 1 A) Satz 3 festgelegten Anzahl in Anspruch genommen wurden, als Zusatzleerungen abgerechnet.

3. Die Restmüllgebühr für die Großmulden wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Abfallmulden berechnet.

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung einer Abfallmulde:

von 1100 l Volumen ab 01.01.2021	3040,00 €
von 1700 l Volumen ab 01.01.2021	4698,20 €
von 2300 l Volumen ab 01.01.2021	6356,36 €
von 4600 l Volumen ab 01.01.2021	12712,76 €

Artikel II

§ 8 – In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 16.12.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440 - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Absicht der Wegeeinziehung eines Teilstücks der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ - zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW beschlossen.

Die beabsichtigte Wegeeinziehung betrifft ein Teilstück der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“, das im Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“ teilweise als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist.

Bislang dient die Teilfläche als verkehrliche Anbindung und Umfahrt zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“. Eine zwingende verkehrliche Erschließung der angrenzenden Grundstücke über das betroffene Teilstück des „Berenswegs“ ist nicht erforderlich, da eine zukünftige Erschließung über die „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ sowie Restflächen des „Berenswegs“ möglich ist. Durch die Teileinziehung des im Lageplan markierten Teilstücks des „Berenswegs“ kann der dort ansässigen Firma die dringend notwendige Erweiterung des Gewerbebetriebes ermöglicht werden. Aufgrund dessen, dass die Verkehrsteilnehmer über die vorhandene Wegebeziehung „Waldstraße“ und „Berensweg“ im Nordosten sowie der vorhandenen Wegebeziehung „Schinkenstraße“ und „Berensweg“ im Südwesten fahren können, bleibt die Erreichbarkeit bestehen.

Der erste Beschluss über die Absicht der Wegeeinziehung wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 03.06.2015 veröffentlicht. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten sind Anregungen zur bekannt gemachten Wegeeinziehung eingegangen. Diese wurden durch den Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 15.12.2020 abgewogen. Die Abwägung führt nicht zu einer Verhinderung des Wegeeinziehungsverfahrens. Aufgrund der aktualisierten Plangrundlage wird die Absicht des Wegeeinziehungsverfahrens nun erneut öffentlich bekannt gemacht und eine erneute dreimonatige Beteiligung durchgeführt.

In Ausführung dieses Beschlusses wird die Absicht des Wegeeinziehungsverfahrens gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 05.04.2021 im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Flur 2. OG zwischen den Räumen 252 und 253, während der Dienst-

stunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt, soweit dies nach Feststellung der Stadt Verl den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist. Die Stadt Verl weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und der entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. In begründeten Fällen stellt die Stadt Verl die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung. Bitte melden Sie sich dazu bei Frau Koch, Telefon: 05246 / 961-222, Email: Lena-Marie.Koch@verl.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Wegeeinzühlung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Wegeeinzühlung nicht von Bedeutung ist. Die Planung kann unter www.verl.de im Internet eingesehen werden.

Der Bereich der Wegeeinzühlung ist auf dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht:

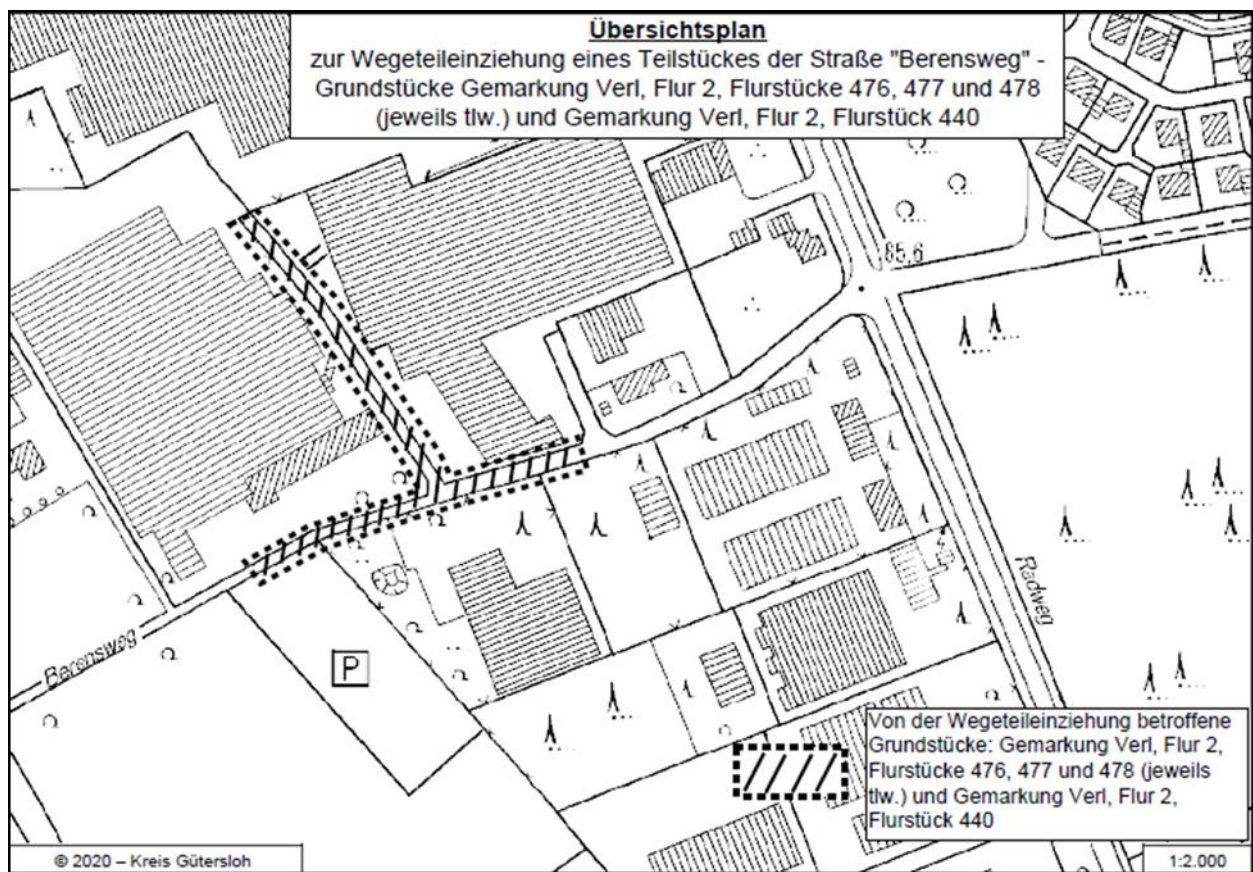


Abb. 1: Bereich der Wegeeinzühlung „Berensweg“

Der Geltungsbereich der Wegeeinzühlung „Berensweg“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt und schraffiert dargestellt. Der Bereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440.

Verl, 17.12.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Förderrichtlinie der Stadt Verl zur Förderung eines Lastenrades

1. Förderziel

Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenfahrräder wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ab Werk ausgestattete neue E-Lastenräder und neue muskelbetriebene Lastenräder, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Das heißt, Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Des Weiteren müssen sie eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeuges) von mind. 140 Kilogramm aufweisen.

3. Höhe der Förderung

Aus diesem Förderprogramm soll für Privatpersonen der Kauf von Transportfahrrädern mit einem Zuschuss von maximal 25 % des Nettokaufpreises gefördert werden. Bei Kauf des Lastenrads bei einem Fahrradhändler in Verl beträgt die maximale Fördersumme 750 €. Bei einem Kauf über einen Fahrradhändler außerhalb von Verl werden maximal 500 € gefördert. Für das Jahr 2021 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 5.000 € zur Verfügung. Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum.

Die Antragsstellung und der Kauf dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.01.2021 erfolgen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe nicht gefördert werden. Das Lastenrad muss mind. 36 Monate eigengenutzt werden.

4. Verfahren

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger können ab dem 01.01.2021 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenrädern stellen. Anschließend erfolgen eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Stadt Verl Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt. Der Kauf des Lastenfahrrades darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen 12 Wochen nach Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer, Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Danach erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Die Anträge können ab Inkrafttreten dieser Richtlinie über die Homepage der Stadt Verl im Bereich Mobilität gestellt werden. Rückfragen können ebenfalls unter lastenrad@verl.de gestellt werden. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Verl der Reihe nach bearbeitet. Es zählt das Eingangsdatum. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Verl entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5. Antragsberechtigte / Antragsinhalte / Kaufnachweise

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Verl, die das Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben.

In dem digitalen Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Angaben zum Antragsstellenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung)
- Angaben zum Fördergegenstand
- Bestätigung, dass das Lastenrad nur vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird.

- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer).
- Nach Förderzusage durch die Stadt Verl Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt sind binnen 12 Wochen folgende erforderlichen Kaufnachweise einzureichen:
 - Rechnungskopie. Diese muss den Verkäufer/die Verkäuferin, den Empfänger/die Empfängerin und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
 - Die Rahmennummer des Lastenrades
 - Nachweis der Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht - Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 140 Kilogramm (z. B. Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt).

Erst anschließend erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Je Antragstellerin bzw. Antragssteller kann innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Lastenrad gefördert werden.

6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände, Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind der Stadt Verl unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung. Zudem behält sich die Stadt Verl stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand beim Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Verl bekanntgegeben.

Mit heutiger Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl wird die Förderrichtlinie bekannt gemacht.

Verl, den 17.12.2020

Michael Esken, Bürgermeister